



■■■ FRIEBE - PRINZ + PARTNER

Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte mbB

■■■ SÜDWESTFALEN-REVISION GMBH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

# ÜBERBLICK FÖRDERPROGRAMME CORONA

Stand: 2. Februar 2021

# Agenda

---



- **Auf einen Blick**
  - Die Eckdaten der Hilfsprogramme
- **Überbrückungshilfe Phase II**
  - Zuschuss zu den Fixkosten für die Monate September bis Dezember 2020
- **November- und Dezemberhilfe**
  - Umsatzerstattung für Lockdown-betroffene Unternehmen
- **Ankündigung: Überbrückungshilfe Phase III**
  - Zuschuss zu den Fixkosten für die Monate November 2020 bis Juni 2021 mit verbesserten Konditionen
- **KfW-Schnellkredit**
  - Zinsvergünstigte Darlehen ohne Sicherheiten
- **Mit FRIEBE – PRINZ + PARTNER zur Corona-Hilfe**
  - Professionell und kompetent betreut

## Auf einen Blick

	ÜBERBRÜCKUNGSHILFE II	NOVEMBER- UND DEZEMBERHILFE	ANKÜNDIGUNG: ÜBERBRÜCKUNGSHILFE III	KFW-SCHNELLKREDITE
<b>WER BEKOMMT ES?</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Alle KMU, Soloselbstständige und Freiberufler im Haupterwerb</li> <li>• NICHT öffentliche Unternehmen</li> <li>• NICHT Unternehmen in Schwierigkeiten zum 31.12.2019</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Alle KMU, Soloselbstständige und Freiberufler im Haupterwerb</li> <li>• NICHT Unternehmen in Schwierigkeiten zum 31.12.2019</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Alle Unternehmen(sgruppen) bis 750 Mio. EUR Umsatz, Soloselbstständige und Freiberufler im Haupterwerb</i></li> <li>• <i>NICHT Unternehmen in Schwierigkeiten zum 31.12.2019</i></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Alle Unternehmen, Soloselbstständige und Freiberufler im Haupterwerb</li> <li>• NICHT Unternehmen in Schwierigkeiten zum 31.12.2019</li> </ul>
<b>ZUGANGSBEDINGUNGEN</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• durchschnittlicher Umsatzrückgang in den Monaten April bis August 2020 von mindestens 30 % gegenüber 2019 oder mindestens 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten in diesem Zeitraum.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• vom November- und/oder Dezember-Lockdown betroffen (direkt oder indirekt)</li> <li>• betrifft Schließungsanordnung vom 28.10. und deren Verlängerung v. 25.11./02.12.</li> <li>• NICHT: Schließungsanordnung vom 13.12.2020 (insbesondere Einzelhandel, Friseure usw.)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Umsatzrückgang von mindestens 30 % in einem Monat im Zeitraum November 2020 bis Juni 2021</i></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erzielung von Gewinn in 2019 oder in Summe der letzten 3 Jahre</li> <li>• KEINE Gewinn- oder Dividendenausschüttungen während der Kreditlaufzeit, außer marktübliches GF-Gehalt/Entnahmen (max. TEUR 150 p. a. und p. P.)</li> </ul>
<b>ZUSCHUSSBETRAG</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>bis zu 90 % der Fixkosten im September bis Dezember 2020</b> abhängig von der Höhe des Umsatzrückgangs (min. 30 %)</li> <li>• max. TEUR 50 p. M.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>75 % der Umsätze im November bzw. Dezember 2019</b></li> <li>• abzgl. Kurzarbeitergeld</li> <li>• max. TEUR 800 (Erweiterung angekündigt)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>bis zu 90 % der Fixkosten im November 2020 bis Juni 2021</b> abhängig von der Höhe des Umsatzrückgangs (min. 30 %)</li> <li>• max. 1,5 Mio. EUR p. M.</li> <li>• insgesamt max. 1,8 Mio. EUR (ohne Verlustnachweis)/max. 10 Mio. EUR (mit Verlustnachweis)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Darlehen max. TEUR 300-800</b> (abhängig von Unternehmensgröße und Umsatz 2019)</li> <li>• Laufzeit bis zu 10 Jahre</li> <li>• Tilgungsfrei 0 bis 2 Jahre möglich</li> <li>• Zinssatz derzeit 3 % p. a.</li> <li>• Keine Sicherheiten notwendig</li> </ul>
<b>HINWEISE</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kosten der Antragstellung werden als Teil der Fixkosten (teilweise) erstattet</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erweiterung November/Dezemberhilfe PLUS und EXTRA angekündigt (Volumen bis/über 3 Mio. EUR)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Erweiterter Fixkostenkatalog (insbesondere 50 % der planmäßigen Abschreibungen und Wertverluste auf Saisonware)</i></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 100 % Risikoübernahme durch die KfW</li> <li>• Damit i. d. R. zügige Auszahlung durch die Hausbank</li> </ul>

Erläuterung zu Maximalbeträgen und Kumulierung der Hilfsprogramme nach EU-Beihilferecht:

- Soforthilfe, Überbrückungshilfe I, II (Wahlrecht) und III (Wahlrecht), November- und Dezemberhilfe und KfW-Schnellkredit (Nominalbetrag): zusammen max. 2 Mio. EUR, ohne Nachweis Verluste
- Überbrückungshilfe II (Wahlrecht) und III (Wahlrecht): zusammen max. 10 Mio. EUR, mit Nachweis Verluste

# Corona-Überbrückungshilfe Phase II (1)



## ERSTATTUNG VON BETRIEBLICHEN FIXKOSTEN BIS MAX. 90 % AUFGRUND „CORONA-INDUZIERTER“ UMSATZRÜCKGÄNGE

### FÖRDERUNG

- Staatliche Einmalhilfe für kleine und mittelständische Unternehmen entsprechend der EU-Definition für KMU
- Förderfähig sind betriebliche Fixkosten (Miete, Pacht, Finanzierungskosten, Grundsteuer, Personal sofern nicht in Kurzarbeit (pauschal 20 % der Fixkosten))

### VORAUSSETZUNGEN

- KMU-Unternehmen, dessen Betriebsstätte oder Sitz in Deutschland und bei einem deutschen Finanzamt gemeldet ist
- Ausschluss des Kriteriums eines „Unternehmens in Schwierigkeiten“ (UiS) gem. EU-Definition per Ende 2019
- **Umsatzrückgänge** in den Monaten **April bis August 2020** von **durchschnittlich mindestens 30 %** gegenüber dem Vorjahreszeitraum **oder mindestens 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten**
- Nachweis des Unternehmens im aktuellen Antragsmonat über Umsatzeinbußen min. 30 % gegenüber Vorjahresniveau

### KONDITIONEN - Zeitlich begrenzte Staatshilfe von September bis Dezember 2020

- **Zuschuss** (kein Kredit!) zur teilweisen Abdeckung von betrieblichen Fixkosten
- Höhe in Abhängigkeit des im Antragsmonat bestehenden Umsatzrückgangs gegenüber Vorjahreswert (s. Tab.)
- In Baden-Württemberg: Beinhaltet auch (fiktiven) Unternehmerlohn bis zu EUR 1.180 p. M.
- **max.** Fördervolumen beträgt 50 T€ pro Monat, d.h. **200 T€** für 4-Monatszeitraum

Umsatzrückgang im Antragsmonat ggü. Vj.-Monat	Erstattung betrieblicher Kosten
min. 30 % bis < 50 %	40 %
min. 50 % bis < 70 %	60 %
ab 70 %	90 %

### Ablauf

- Antragstellung bis **31.03.2021**
- damit ggf. zunächst (teilweise) auf Basis geschätzter Umsätze und Kosten
- Nachgelagert dann „Schlussabrechnung“ auf Basis Ist-Beträgen – Frist 31.12.2021
- **ACHTUNG:** ohne fristgerechte Schlussabrechnung ist die CÜH vollständig zurückzuzahlen

### Antragsverfahren

- Antragstellung ausschließlich Online über registrierten WP oder StB
- **FRIEBE - PRINZ + PARTNER ist registriert und unterstützt bei den Anträgen**

## Corona-Überbrückungshilfe Phase II (2)



### ANSETZBARE FIXKOSTEN – ÜBERBLICK (1)

Fixkosten	beinhaltet	beinhaltet nicht
<b>1. Mieten und Pachten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Mieten und Pachten für betrieblich genutzte Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten inkl. Nebenkosten</li> <li>Kosten für häusliches Arbeitszimmer, wenn bereits in 2019 steuerlich abgesetzt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>unter Nr. 6 erfasste Nebenkosten</li> <li>Kosten für Privaträume</li> <li>Variable Miet- und Pachtkosten (Standmieten)</li> </ul>
<b>2. Weitere Mietkosten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Miete von betrieblich genutzten AV (inkl. Operating Leasing)</li> </ul>	
<b>3. Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Stundungszinsen bei Tilgungsaussetzung</li> <li>Zinsen auf Bankdarlehen inkl. Kontokorrentzinsen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Tilgungsraten</li> <li>Negativzinsen und Verwahrentgelte</li> </ul>
<b>4. Finanzierungskostenanteil von Leasingraten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Finanzierungskostenanteil für Finanzierungsleasingverträge</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Raten für Operating Leasing -&gt; Nr. 2</li> </ul>
<b>5. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung und Einlagerung von AV, gemieteten und geleasteten Vermögensgegenständen, einschließlich EDV</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Zahlungen für Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von AV (im Eigentum oder gemietet), sofern Erhaltungsaufwand</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nicht aufwandswirksame Ausgaben für AV (z. B. Erstellung neuer Wirtschaftsgüter).</li> <li>Ausgaben für Renovierungs- und Umbauarbeiten (Ausnahme Nr. 6)</li> </ul>
<b>6. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Kosten für Kälte und Gas</li> <li>Hygienemaßnahmen einschließlich investive Maßnahmen, die nicht vor dem 1. September 2020 begründet sind</li> </ul>	
<b>7. Grundsteuern</b>		

## Corona-Überbrückungshilfe Phase II (3)



### ANSETZBARE FIXKOSTEN – ÜBERBLICK (2)

Fixkosten	beinhaltet	beinhaltet nicht
<b>8. Betriebliche Lizenzgebühren</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>z. B. für IT-Programme, Zahlungen für Lizenzen für die Nutzung von gewerblichen Schutzrechten, Patenten etc.</li> </ul>	
<b>9. Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Telefon und Internet, Server, Rundfunkbeitrag, Müllgebühren, Straßenreinigung, Kfz-Steuer, regelmäßige Kosten für externe Dienstleister (z. B. Lohnabrechnung und Buha, Reinigung, IT-Dienstleister, Hausmeisterdienste), IHK-Beitrag, Kontoführungsgebühren</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Private Versicherungen</li> <li>Steuern von Einkommen und Ertrag</li> <li>Kosten für freie Mitarbeiter auf Honorarbasis</li> </ul>
<b>10. Kosten für Steuerberater, für Beantragung der Überbrückungshilfe II</b>		
<b>11. Personalaufwendungen pauschal mit 20 % der Fixkosten Nr. 1 - 10</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Sofern Personalaufwand, vorliegt der nicht von Kurzarbeitergeld erfasst ist</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>von Kurzarbeitergeld erfasste Personalkosten</li> <li>fiktiver/kalkulatorischer Unternehmerlohn</li> <li>Gehalt G'ter-GF, wenn SV-frei</li> </ul>
<b>12. Kosten für Auszubildende</b>		
<b>13. Zurückgezahlte bzw. ausgebliebene Provisionen für Reisebüros oder Margen für Reiseveranstalter für Pauschalreisen</b>		

# November- und Dezemberhilfe



## ZUSCHUSS FÜR VOM NOVEMBER- UND DEZEMBER-LOCKDOWN BETROFFENE UNTERNEHMEN

### ANTRAGSBERECHTIGT

- Alle Unternehmen, Betriebe, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen, die von den temporären Schließungen aufgrund des Beschlusses von Bund und Ländern vom 28.10. und dessen Verlängerung vom 25.11. und 02.12.2020 betroffen sind.
- NICHT: Bei Schließung aufgrund Beschluss vom 13.12.2020 (insbesondere Einzelhandel), bei Schließung aufgrund regionaler/kommunaler Beschlüsse

#### Direkt

betroffene Unternehmen

- Geschäftstätigkeit aufgrund Beschluss direkt (weitgehend oder vollständig) untersagt

*z. B. Messegesellschaften, Hotels, Restaurants*

#### Indirekt

betroffene Unternehmen

- Unternehmen, die nachweislich und regelmäßig 80 % ihrer Umsätze mit direkt betroffenen Unternehmen erzielen

*z. B. Veranstaltungsagentur für Messen*

#### Mittelbar indirekt

betroffene Unternehmen

- Unternehmen, die nachweislich und regelmäßig 80 % ihrer Umsätze im Auftrag von betroffenen Unternehmen erzielen

*z. B. Caterer im Auftrag der Veranstaltungsagentur*

#### Mischbetriebe

Unternehmen, die nur in Teilen vom Beschluss betroffen sind (z. B. mit mehreren Geschäftsfeldern)

- Mindestens 80 % der Umsätze lassen sich direkt, indirekt oder mittelbar indirekt betroffenen Tätigkeiten zuordnen

### ZUSCHUSSHÖHE: 75 % vom Umsatz im November/Dezember 2019

#### Anrechnung erzielter Umsätze im November/Dezember 2020

- wenn mehr als 25 % im Vergleich zu 2019 (keine Überförderung)
- Gastronomie: keine Anrechnung von Außerhaus-Umsätzen

#### Anrechnung anderer Förderungen

- Kurzarbeitergeld inkl. SV-Erstattungen
- Überbrückungshilfe II inkl. Landesprogrammen
- Versicherungsentschädigungen

**Maximal TEUR 800** (Erweiterung angekündigt)

### ABLAUF

#### 1. Stufe: Antragstellung und Abschlagszahlung

- Antragstellung bis **30.04.2021**
- Abschlagszahlung 50 % max. TEUR 50

#### 2. Stufe: Auszahlung Restbetrag

- Nach Prüfung der Angaben

#### 3. Stufe: Schlussabrechnung

- Bis 31.12.2021

### ANTRAGSVERFAHREN

#### Soloselbstständige bis TEUR 5

- eigenständige Antragstellung via Elster soll möglich sein (Elster-Zertifikat erforderlich)

#### Übrige Unternehmen

- Antragstellung ausschließlich Online über registrierten WP oder StB
- **FRIEBE - PRINZ + PARTNER ist registriert und unterstützt bei den Anträgen**



### ERSTATTUNG VON BETRIEBLICHEN FIXKOSTEN FÜR NOVEMBER 2020 BIS JUNI 2021

#### VERLÄNGERUNG DER ÜBERBRÜCKUNGSHILFE II MIT WEITEREN VERBESSERUNGEN

<b>Eingangsvoraussetzung Umsatzrückgänge</b>	<i>Deutliche Vereinfachung:</i> – <b>Umsatzrückgang</b> im <b>November 2020 bis Juni 2021</b> von <b>jeweils mindestens 30 %</b> gegenüber dem Vergleichsmonat 2019
<b>Erhöhung Förderhöchstbetrag</b>	<i>bisher max. TEUR 50 p. M., jetzt</i> – <b>max. TEUR 1.500 p. M.</b>
<b>Ausweitung Antragsberechtigung</b>	<i>bisher nur KMU, jetzt</i> – <b>Alle Unternehmen(-sgruppen) bis 750 Mio. EUR Umsatz</b>
<b>Erweiterung der förderfähigen Kosten</b>	<i>jetzt auch</i> – Kosten für Umbau, Renovierung und Modernisierung für Hygienemaßnahmen, max. TEUR 20 p. M. – Kosten für Corona-induzierte Digitalisierung (Online-Shop u. Ä.), max. TEUR 20 – <b>planmäßige Abschreibungen bis zu 50 %</b> – <b>Wertverluste auf Saisonware (insbesondere im Einzelhandel!)</b>
<b>Maximalbetrag und Kappung</b>	– ohne Verlustnachweis: <b>max. TEUR 1.800</b> in Summe mit anderen Corona-Hilfen – mit Verlustnachweis: max. 10 Mio. EUR: Kappung auf 70 % / 90 % der Verluste (abhängig von Unternehmensgröße)
<b>Neustarthilfe für Soloselbstständige</b>	<i>da oftmals keine Fixkosten</i> – <b>bis zu TEUR 7,5 als Betriebskostenpauschale</b> , abhängig vom Umsatz 2019 – bei Umsatzverlusten von min. 60% im ersten Halbjahr 2021 gegenüber 50 % des Jahresumsatzes 2019 – Reduktion, wenn Umsatzverluste im ersten Halbjahr 2021 geringer als 60 %

#### KONKRETE UMSETZUNG IM EINZELNEN NOCH ABZUWARTEN

**START ANTRAGSTELLUNG VORAUSSICHTLICH MITTE FEBRUAR 2021**

# KfW-Schnellkredit 2020 (KfW-Programm 078)



## SCHNELLKREDIT FÜR DEN MITTELSTAND

**100 % Risikoübernahme durch die KfW**

**Keine Risikoüberprüfung durch die Hausbank oder die KfW**

**Keine Sicherheiten, nur Schufa-Auskunft**

**Zielstellung schnelle Bearbeitung von Anträgen und Auszahlung an Unternehmen**

### VORAUSSETZUNGEN

- Für alle Unternehmen, Einzelunternehmer und Soloselbstständige, die mindestens seit Januar 2019 am Markt sind
- Erzielung von Gewinn in 2019 oder in Summe der letzten 3 Jahre
- KEINE Unternehmen, die zum 31.12.2019 in Schwierigkeiten waren – **ACHTUNG:** Gilt nicht für Klein- und Kleinstunternehmen
- **KEINE Gewinn- oder Dividenden-Ausschüttungen während der Kreditlaufzeit**, außer marktübliches GF-Gehalt (max. TEUR 150 p.a. und p. P.)/Entnahmen für Geschäftsinhaber
- Einige Sektorausschlüsse, z. B. Rüstungsindustrie

### FÖRDERUNG

- Investitionen (Maschinen und Ausstattung)
- Betriebsmittel (Liquiditätsbedarf)
- KEINE Umschuldungen oder Kreditablösungen
- KEINE Nachfinanzierungen bereits abgeschlossener Vorhaben, Anschlussfinanzierungen, Prolongationen
- KEINE Beraterkosten, die den Durchschnitt der Jahre 2017 – 2019 um mehr als 10 % überschreiten

### KONDITIONEN

- Kredithöhe (abhängig von Unternehmensgröße):
  - bis zu 10 Mitarbeiter: max. 300.000 EUR
  - bis zu 50 Mitarbeiter: max. 500.000 EUR
  - mehr als 50 Mitarbeiter: max. 800.000 EUR
  - Pro Unternehmensgruppe maximal bis zu 25 % des Jahresumsatzes 2019
- Laufzeit: bis zu 10 Jahre
- Tilgungsfrei 0 bis 2 Jahre möglich
- Eine Sondertilgung jederzeit möglich, ohne Vorfälligkeitsentschädigung
- Zinssatz derzeit 3 % p .a.

### KOMBINATION ZU ANDEREN FÖRDERPROGRAMMEN

- Zusätzlich können auch die Zuschüsse der Soforthilfeprogramm des Bundes und der Länder genutzt werden, soweit die Förderung insgesamt unter 800.000 EUR Gesamtnennbetrag pro Unternehmen bleibt.
- Wechsel vom KfW-Sonderprogramm (037 / 047 / 075 / 076 / 855) zum KfW-Schnellkredit 2020 (Programmnummer 078) ist ausgeschlossen.
- Ausgeschlossen ist auch eine Kumulierung mit Instrumenten des Wirtschaftsstabilisierungsfonds oder mit Programmen der Bürgschaftsbanken, die wegen der Coronakrise erweitert wurden.

### ANTRAGSTELLUNG UND FRIST

- Antrag bis spätestens **30.06.2021** über die Hausbank

## Mit FRIEBE - PRINZ + PARTNER in vier Schritten zur Corona-Hilfe

1



### QUICK CHECK

Wir führen als erstes einen Quick-Check durch, ob Überbrückungshilfe, November- und Dezemberhilfe für Ihr Unternehmen grundsätzlich möglich ist - kostenlos und unverbindlich.

2



### BEAUFTRAGUNG

Mit der Beauftragung erteilen Sie uns das Mandat, die Antragstellung auf der Online-Plattform durchzuführen.

3



### ANTRAGS- BEARBEITUNG

Mit Arbeitshilfen und Checklisten unterstützen wir Sie bei der schnellen und vollständigen Bereitstellung der notwendigen Unterlagen und Nachweise. Uns ermöglicht dies die zügige und effiziente Durchführung der vorgeschriebenen Plausibilitätsprüfungen.

4



### SCHLUSSDURCHSICHT UND ANTRAGSTELLUNG

Sie erhalten eine Zusammenfassung der eingereichten Daten zur Schlussdurchsicht. Danach wird Ihr Antrag eingereicht.



### ANTRAGS- BEARBEITUNG UND AUSZAHLUNG

Der eingereichte Antrag wird von der im jeweiligen Bundesland zuständigen Stelle bearbeitet. Nach Bewilligung wird die Überbrückungshilfe direkt auf Ihr Konto überwiesen.

### SIE MÖCHTEN CORONA-HILFEN BEANTRAGEN?

FRIEBE - PRINZ + PARTNER hat die erforderliche Registrierung und betreut Sie im Antragsprozess – professionell und kompetent.

Sprechen Sie Ihren Mandatsverantwortlichen an oder kontaktieren Sie uns unter [wpg@friebe-prinz-partner.de](mailto:wpg@friebe-prinz-partner.de)



## HINWEISE/DISCLAIMER

Die im Rahmen dieser Präsentation zur Verfügung gestellten Informationen können naturgemäß weder allumfassend noch auf die speziellen Bedürfnisse eines bestimmten Einzelfalls zugeschnitten sein. Sie begründen keine Beratung, keine andere Form rechtsverbindlicher Auskünfte oder ein rechtsverbindliches Angebot unsererseits.

Diese Präsentation gibt unsere Interpretation der relevanten gesetzlichen Bestimmungen und die hierzu ergangene Rechtsprechung wieder.

Diese Präsentation beruht auf dem Informationsstand zum Zeitpunkt des Datums dieser Präsentation. Im Zeitablauf treten Änderungen bei Gesetzen, der Interpretation von Rechtsquellen sowie in der Rechtsprechung ein. Derartige Änderungen können eine Fortschreibung dieser Präsentation erforderlich machen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir ohne gesonderten Auftrag nicht verpflichtet sind, diese Präsentation aufgrund einer Änderung der zugrunde liegenden Fakten bzw. Annahmen oder Änderungen in der Gesetzgebung oder Rechtsprechung zu überprüfen und gegebenenfalls fortzuschreiben.

Wir übernehmen keine Gewährleistung oder Garantie für Richtigkeit oder Vollständigkeit der Inhalte dieser Präsentation. Soweit gesetzlich zulässig, übernehmen wir keine Haftung für ein Tun oder Unterlassen, das Sie allein auf Informationen aus dieser Präsentation gestützt haben. Dies gilt auch dann, wenn diese Informationen ungenau oder unrichtig gewesen sein sollten.

 FRIEBE - PRINZ + PARTNER

Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte mbB

Parkstraße 54 ■ 58509 Lüdenscheid  
Telefon +49 2351 15 33 - 0  
E-Mail [wpg@friebe-prinz-partner.de](mailto:wpg@friebe-prinz-partner.de)  
[www.fpp.de](http://www.fpp.de)